1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juli 1972	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 72	Ausführungsverordnung zum Hessischen Kommunalwahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO —) . . . . . *GVBl. II 333-8*	191
30. 6. 72	Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen . . . . . *GVBl. II 333-9*	208
4. 7. 72	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes . . . . . *GVBl. II 512-58*	211
4. 7. 72	Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Benzinbleigesetz . *GVBl. II 512-59*	211
23. 6. 72	Verordnung über Bienenseuchensachverständige . . . . . *GVBl. II 356-99*	212
23. 6. 72	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchenverordnung . . . . . *GVBl. II 356-100*	213
9. 6. 72	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung *GVBl. II 320-32*	213

Ausführungsverordnung zum Hessischen Kommunalwahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO —)*)

Vom 30. Juni 1972

Übersicht

I. VORBEREITUNG DER WAHL

1. Geltungsbereich und Aufgaben der an der Wahl beteiligten Organe

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufgaben der Gemeindevertretung, des Kreistags, des Gemeindevorstandes und des Kreisausschusses
§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses
§ 4 Aufgaben des Wahlleiters
§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse
§ 6 Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke

2. Wahlbezirke

§ 7 Allgemeine Wahlbezirke
§ 8 Anstaltswahlbezirke

3. Wählerverzeichnisse

§ 9 Führung der Wählerverzeichnisse
§ 10 Form des Wählerverzeichnisses
§ 11 Eintragung der Wahlberechtigten
§ 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
§ 13 Auslegung des Wählerverzeichnisses
§ 14 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
§ 15 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
§ 16 Abschluß des Wählerverzeichnisses

4. Wahlscheine

§ 17 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
§ 18 Wahlscheinanträge
§ 19 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltswahlbezirke
§ 20 Ausstellung von Wahlscheinen

*) GVBl. II 333-8

§ 21 Vermerk im Wählerverzeichnis
§ 22 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 23 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 24 Kennwort des Wahlvorschlags, Benennung von Bewerbern bei mehrern Wahlen
§ 25 Bescheinigungen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind
§ 26 Unterzeichner des Wahlvorschlags
§ 27 Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung
§ 28 Zulassung der Wahlvorschläge
§ 29 Gestaltung des Stimmzettels
§ 30 Wahlumschläge

6. Weitere Wahlvorbereitungen

§ 31 Wahlräume
§ 32 Wahlzellen
§ 33 Wahlurne
§ 34 Wahltisch
§ 35 Dauer der Wahlhandlung
§ 36 Wahlbekanntmachung

II. WAHLHANDLUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37 Ausstattung des Wahlvorstandes
§ 38 Eröffnung der Wahlhandlung
§ 39 Öffentlichkeit der Wahl
§ 40 Ordnung im Wahlraum
§ 41 Stimmabgabe
§ 42 Stimmabgabe behinderter Wähler
§ 43 Vermerk über die Stimmabgabe
§ 44 Stimmabgabe mit Wahlschein
§ 45 Schluß der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

§ 46 Wahl in Anstaltswahlbezirken
§ 47 Briefwahl

III. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 48 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
§ 49 Zählung der Wähler
§ 50 Zählung der Stimmen
§ 51 Zähllisten
§ 52 Vorläufige Wahlergebnisse, Schnellmeldungen
§ 53 Wahlniederschrift
§ 54 Abschluß des Wahlgeschäfts
§ 55 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 56 Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 57 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
§ 58 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
§ 59 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

IV. WAHLPRÜFUNG, AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN VON VERTRETERN, WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 60 Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft
§ 61 Zustellungen und Bekanntmachungen bei der Wahlprüfung, beim Ausscheiden und beim Nachrücken von Vertretern
§ 62 Nachrücken von Vertretern
§ 63 Wiederholungswahl

V. VORSCHRIFTEN FÜR EINE GLEICHZEITIGE DURCHFÜHRUNG MEHRERER WAHLEN

§ 64 Geltungsbereich
§ 65 Wahlbezirk, Wahlraum, Wahlvorstand
§ 66 Wählerverzeichnis
§ 67 Wahlbenachrichtigung, Wahlschein
§ 68 Stimmzettel
§ 69 Wahlbekanntmachung
§ 70 Feststellung des Wahlergebnisses

VI. SCHLUSSVORSCHRIFT

§ 71 Inkrafttreten

Auf Grund des § 39 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), des § 154 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), und des § 66 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), wird verordnet:

I. VORBEREITUNG DER WAHL

1. Geltungsbereich und Aufgaben der an der Wahl beteiligten Organe

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Gemeindevertretungen (Gemeindewahl), für die Wahl der Ortsbeiräte (Ortsbeiratswahl) und für die Wahl der Kreistage (Kreiswahl).

§ 2

Aufgaben der Gemeindevertretung, des Kreistags, des Gemeindevorstandes und des Kreisausschusses

(1) Die Gemeindevertretung hat die Aufgabe, einen besonderen Gemeinde-

wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter zu wählen, wenn der Bürgermeister und seine Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen.

(2) Der Kreisausschuß hat die Aufgabe, einen besonderen Kreiswahlleiter und einen besonderen Stellvertreter zu wählen, wenn der Landrat und seine Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Gemeindevertretung oder der Kreisausschuß können für die Dauer eines Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter wählen.

(4) Der Gemeindevorstand hat die Aufgaben,

1. die Wahlbezirke einzurichten (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) und die Wahlräume zu bestimmen (§ 31);
2. die Bescheinigungen über die Wählbarkeit der Bewerber auszustellen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes);
3. die Bescheinigungen über die Wahlberechtigung der Unterzeichner der Wahlvorschläge auszustellen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes);
4. das Wählerverzeichnis aufzustellen und zu führen, vorläufig abzuschließen und öffentlich auszulegen (§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes; §§ 9 und 13 Abs. 2 Satz 1);
5. die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen (§ 12 Abs. 1);
6. die Zahl der Wahlberechtigten dem Kreiswahlleiter mitzuteilen (§ 13 Abs. 2 Satz 2);
7. Wahlscheine auszustellen (§ 17);
8. über die ausgestellten Wahlscheine ein Verzeichnis zu führen (§ 20 Abs. 5);
9. das Wählerverzeichnis und die weiteren Unterlagen nach § 37 rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher zu übergeben;
10. über die Verhängung von Bußen bei unberechtigter Ablehnung eines Wahlehrenamtes zu entscheiden (§ 24a der Hessischen Gemeindeordnung und § 18 der Hessischen Landkreisordnung).

(5) Im übrigen haben die für den Wahlkreis zuständigen Vertretungskörperschaften die folgenden Aufgaben:

1. über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 26 des Gesetzes; § 82 Abs. 1 Satz 2 HGO);
2. die Tätigkeit eines Vertreters vorzeitig für beendet zu erklären, wenn nachträglich ein Tatbestand eintritt, der das Ruhen der Wahlberechtigung zur Folge hat (§ 33 Abs. 1 HGO; § 23 Abs. 3 HKO).

§ 3
Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der für den Wahlkreis zuständige Wahlausschuß hat die folgenden Aufgaben:

1. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes);
2. einzelne Bewerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen, wenn sie die Anforderungen des Gesetzes oder dieser Wahlordnung nicht erfüllen (§ 15 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz des Gesetzes);
3. einzelne Unterzeichner eines Wahlvorschlags zu streichen, wenn sie die Anforderungen des Gesetzes oder dieser Wahlordnung nicht erfüllen (§ 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes);
4. über Einsprüche gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes);
5. festzustellen, wieviel Stimmen im Wahlkreis auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes; § 57);
6. das Recht, die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl sowie die Ermittlung und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen nachzuprüfen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes; § 57);
7. das Wahlergebnis neu festzustellen, wenn im Wahlprüfungsverfahren die ursprüngliche Feststellung endgültig aufgehoben worden ist (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Bei den Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen hat der Gemeindewahlausschuß die folgenden Aufgaben:

1. in Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrzunehmen (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes);
2. über Beschwerden gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 8 Abs. 6 des Gesetzes; § 14 Abs. 3 Satz 2);
3. über Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheins zu entscheiden (§ 9 Abs. 3 und § 8 Abs. 6 des Gesetzes).

§ 4
Aufgaben des Wahlleiters

(1) Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind, ist der Wahlleiter für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Der für den Wahlkreis zuständige Wahlleiter hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die erforderlichen Vordrucke zu beschaffen;
2. die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter in gleicher

Zahl aus den Wahlberechtigten auf Vorschlag der Leitungen der im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen zu berufen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes);

3. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter öffentlich bekanntzumachen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes);
4. zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich aufzufordern (§ 23);
5. die Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes);
6. die Wahlvorschläge zu prüfen und auf Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes);
7. die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen (§ 15 Abs. 4 des Gesetzes);
8. die Stimmzettel unter seiner Verantantwortung herstellen zu lassen (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes);
9. bei der Sitzzuteilung im Falle gleicher Höchstzahlen das Los zu ziehen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes);
10. das Wahlergebnis und die Namen der als gewählt festgestellten Bewerber öffentlich bekanntzumachen (§ 23 Satz 1 des Gesetzes);
11. die Gewählten über ihre Wahl mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären (§ 23 Satz 2 des Gesetzes);
12. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entgegenzunehmen (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes);
13. rechtskräftige Beschlüsse über die Wahlprüfung öffentlich bekanntzumachen (§ 61 Abs. 2);
14. das neu festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekanntzumachen (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes);
15. Verzichtserklärungen von Vertretern entgegenzunehmen (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes);
16. das Ausscheiden von Vertretern festzustellen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes);
17. das Ausscheiden von Vertretern öffentlich bekanntzumachen (§ 34 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes; § 61 Abs. 2);
18. den nachrückenden Vertreter oder das Leerbleiben des Sitzes festzustellen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes);
19. den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekanntzumachen (§ 34 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes; § 61 Abs. 2).

Bei Kreiswahlen hat der Kreiswahlleiter im Falle des § 6 Abs. 9 die Wahlvorstände zu berufen.

(3) Bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen hat der Gemeindewahlleiter die folgenden Aufgaben:

1. die Wahlvorstände zu berufen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes), ausgenommen bei Kreiswahlen im Falle des § 6 Abs. 9;
2. in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern einen oder mehrere Briefwahlvorstände zu berufen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) oder den Wahlvorstand zu bestimmen, welcher das Abstimmungsergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat (§ 20 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes);
3. in Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, die Aufgaben des Wahlvorstehers wahrzunehmen (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes);
4. die Auslegung des Wählerverzeichnisses öffentlich bekanntzumachen (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes; § 13 Abs. 1);
5. den Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch eingelegt worden ist, soweit er diesem stattgeben will (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes);
6. über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 8 Abs. 5 des Gesetzes; § 14), das Wählerverzeichnis zu berichtigen (§ 15) und endgültig abzuschließen (§ 16);
7. über Einsprüche gegen die Versagung eines Wahlscheins zu entscheiden (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes);
8. Anordnungen gemäß § 12 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 zu treffen;
9. die Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen (§§ 36, 69).

§ 5
Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer und den Schriftführer zu den Sitzungen ein. An Stelle eines abwesenden oder ausgeschiedenen Beisitzers wird sein Stellvertreter herangezogen. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(2) Die Wahlausschüsse verhandeln in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist gewahrt, wenn die Wahlberechtigten freien Zutritt haben und dies sowie Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses bekanntgegeben worden ist.

(3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer am Beginn der ersten Sitzung, die Stellvertreter beim Einrücken, durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6
Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke

(1) Die Wahlvorstände sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Der Gemeindewahlleiter soll hierzu Vorschläge der im Wahlbezirk vertretenen Parteien und Wählergruppen einholen.

(2) Der Wahlvorsteher wird, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, von dem Gemeindewahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.

(3) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Der Gemeindewahlleiter sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk gesichert ist.

(5) Der Gemeindewahlleiter beruft den Wahlvorstand ein. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(8) Bei Bedarf stellt der Gemeindevorstand dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. An der Beschlußfassung nehmen diese Hilfskräfte nicht teil.

(9) Für die Gemeinden, in denen gemäß § 9 Abs. 3 und § 80 der Hessischen Gemeindeordnung keine Gemeindevertretungen zu wählen sind, beruft der Kreiswahlleiter die Wahlvorstände; er nimmt auch die Aufgaben nach Abs. 2, 4 und 5 wahr.

2. Wahlbezirke

§ 7
Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Der Gemeindevorstand bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Der Gemeindevorstand teilt spätestens am fünfundvierzigsten Tag vor der Wahl die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde dem Kreiswahlleiter mit. Der Kreiswahlleiter numeriert die Wahlbezirke für die Zwecke der Kreiswahl durch und teilt den Gemeindewahlleitern die Nummern ihrer Wahlbezirke mit. Der Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten der Gemeindewahlleiter, übermittelt spätestens am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl die Zahl der Wahlbezirke seines Wahlkreises dem Statistischen Landesamt.

§ 8
Anstaltswahlbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altersheime, Erholungsheime) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindevorstand bei Bedarf Wahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltswahlbezirk zusammengefaßt werden.

3. Wählerverzeichnisse

§ 9
Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Gemeindevorstand führt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 7) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeführt und wiederverwendet werden.

(4) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

§ 10

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 11

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 30 der Hessischen Gemeindeordnung oder nach § 22 Abs. 1 und 2 der Hessischen Landkreisordnung wahlberechtigt ist, ob sie nach § 31 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht nach § 31 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 22 Abs. 4 der Hessischen Landkreisordnung ruht.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(3) Personen, die in mehreren Wahlkreisen Wohnsitz haben, sind nur in ein Wählerverzeichnis desjenigen Wahlkreises aufzunehmen, in dem sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung oder gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung wahlberechtigt sind. Um sicherzustellen, daß diese Personen nur in einem Wahlkreis wählen, haben sich die Gemeindewahlleiter in Zweifelsfällen ins Benehmen zu setzen.

§ 12

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindevorstand jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Rufnamen und das Geburtsdatum des Wahlberechtigten,
2. den Wahlbezirk und den Wahlraum,
3. die Dauer der Wahlhandlung,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen,
6. den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

(2) Für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk kann der Gemeindewahlleiter zulassen, daß die Benachrichtigung der Wahlberechtigten unterbleibt.

§ 13

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindewahlleiter macht spätestens am einunddreißigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei dem Gemeindewahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 14),
3. ob den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§ 17 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird.

(2) Der Gemeindevorstand schließt das Wählerverzeichnis am Tag vor der Auslegung vorläufig ab. Er vermerkt die Zahl der Wahlberechtigten bei Wählerlisten auf der Liste, bei Wahlkarteien auf einer besonderen Karteikarte und teilt die Zahl unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit. Dieser, in kreisfreien Städten der Gemeindewahlleiter, teilt die Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis bis zum zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl dem Statistischen Landesamt mit.

(3) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an den Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Der Gemeindevorstand kann zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn kein Mißbrauch zu befürchten ist.

§ 14

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindewahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindewahlleiters nicht offenkundig sind, hat derjenige, der Einspruch eingelegt hat, die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Der Gemeindewahlleiter soll seine Entscheidung den Beteiligten spätestens am siebzehnten Tag vor der Wahl zustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindewahlleiters wird

bei diesem schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindewahlleiter legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Gemeindewahlausschuß vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen.

§ 15

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird nach Beginn der Auslegung auf Einspruch oder Beschwerde oder nach § 8 Abs. 8 des Gesetzes entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge und Streichungen sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(2) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 16) dürfen Nachträge und Streichungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 16

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am zweiten Tag vor der Wahl abzuschließen. Der Gemeindewahlleiter stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest.

(2) Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

4. Wahlscheine

§ 17

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindevorstand erteilt, in dessen Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster ausgestellt.

§ 18

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindevorstand beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Antrag nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, gestellt werden, wenn der Gemeindewahlleiter dies in der Bekanntmachung nach § 13 bestimmt hat. In den Fällen des § 9 Abs. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch am Wahltag bis 12 Uhr beantragt werden.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 19

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltswahlbezirke

(1) Der Gemeindevorstand fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltswahlbezirk gebildet worden ist (§ 8), ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Für diese Wahlberechtigten werden Wahlscheine ausgestellt und der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung übersandt.

(2) Der Gemeindevorstand veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am dreizehnten Tag vor der Wahl, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl im Wahlkreis ihrer Gemeinde ausüben können und sich dafür von dem Gemeindevorstand, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

§ 20

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Ablauf der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Wahlumschlag,

eine Siegelmarke,

ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des Gemeindewahlleiters, dem der Wahlbrief zu übersenden ist, der Wahlbezirk, soweit in einer Gemeinde meh-

rere Wahlbezirke gebildet sind, und die Wahlscheinnummer angegeben sind und

ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von dem Gemeindevorstand freizumachen. Der Gemeindevorstand übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindevorstand ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 9 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 9 Abs. 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(6) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 21
Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein" oder „W" eingetragen.

§ 22
Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindewahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindewahlleiter soll seine Entscheidung unverzüglich zustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindewahlleiters wird bei diesem schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindewahlleiter legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Gemeindewahlausschuß vor. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 23
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am siebenundvierzigsten Tag vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Die Aufforderung muß auf die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge gemäß §§ 10 bis 13 des Gesetzes hinweisen und die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl (§ 148 HGO; § 58 HKO) sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter (§ 38 HGO; § 25 HKO) enthalten. Ferner ist in der Aufforderung darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

(2) Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden.

§ 24
Kennwort des Wahlvorschlags, Benennung von Bewerbern bei mehreren Wahlen

(1) Unterscheiden sich die Kennworte von Wahlvorschlägen nicht deutlich voneinander, so soll der Wahlleiter hierauf hinweisen; ist zweifelhaft, welche politische Partei oder Wählergruppe zuerst bestanden hat, soll er gleichzeitig verlangen, daß der Zeitpunkt der Gründung der politischen Parteien oder Wählergruppen nachgewiesen wird. Das Kennwort kann von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist geändert werden. Der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung der politischen Partei oder Wählergruppe ist spätestens bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu führen.

(2) Werden Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen gleichzeitig durchgeführt, ist die Benennung eines Bewerbers auf einem Kreiswahlvorschlag, einem Gemeindewahlvorschlag und einem Ortsbeiratswahlvorschlag zulässig.

§ 25
Bescheinigungen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind

(1) Die Bescheinigung, daß die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen, ist von dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gemeindevorstand auszustellen. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Bewerber

1. gemäß §§ 30, 31 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 22 der Hessischen Landkreisordnung wahlberechtigt und nicht gemäß § 32 der Hessi-

schen Gemeindeordnung oder § 23 der Hessischen Landkreisordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

2. am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis wohnt.

In der Bescheinigung ist anzugeben, daß die zu Nr. 1 bis 3 genannten Tatsachen geprüft worden sind.

(2) Die Bescheinigungen, daß die Unterzeichner eines Wahlvorschlags im Wählerverzeichnis eines zum Wahlkreis gehörigen Wahlbezirks eingetragen sind oder im Wahlkreis wohnen und einen Wahlschein erhalten haben, sind von dem für den Wohnsitz des Unterzeichners zuständigen Gemeindevorstand auszustellen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Bescheinigungen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 26
Unterzeichner des Wahlvorschlags

(1) Erfolgt die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags auf einer besonderen Unterschriftenliste, so muß diese im Kopf die Angabe enthalten, daß durch die Unterschrift ein bestimmter Wahlvorschlag für eine bestimmte Wahl unterstützt werde.

(2) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf der Liste persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.

(3) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(4) Einzelne Unterzeichner können ihre Unterschriften nicht zurücknehmen.

§ 27
Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen.

(2) Stellt der Wahlleiter bei der Prüfung der Wahlvorschläge Mängel fest, so soll er hierüber den Vertrauensmann des Wahlvorschlags unverzüglich unterrichten.

§ 28
Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Ort und Zeit der Sitzung, in der der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet, sind spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor dem Wahltage vom Wahlleiter öffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nichtzugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(4) Die zweitägige Einspruchsfrist des § 15 Abs. 3 des Gesetzes beginnt, unbeschadet der Benachrichtigung nach Abs. 3, mit der Verkündung der Entscheidung in der öffentlichen Sitzung.

(5) Die zuständigen Wahlleiter teilen die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte dem Statistischen Landesamt unverzüglich mit.

§ 29
Gestaltung des Stimmzettels

(1) Alle Stimmzettel eines Wahlkreises müssen von einheitlicher Papierfarbe und Größe sein; sie sollen von weißem oder weißlichem Papier sein; für gemeinsame Wahlen gilt § 68. Die Größe der Stimmzettel soll, wenn möglich, im Format DIN A 5 gehalten sein. Die Stimmzettel sollen sich, höchstens zweimal gefaltet, leicht in die Umschläge legen lassen.

(2) Die Stimmzettel müssen im Kopf deutlich sichtbar die Angabe enthalten, für welche Wahl sie Verwendung finden. Auf dem Stimmzettel sind bei Verhältniswahl die Wahlvorschläge, bei Mehrheitswahl die Bewerber untereinander aufzuführen.

(3) Auf dem Stimmzettel werden die Nummern der im Landtag vertretenen Parteien, für die ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zugelassen worden ist, ausgelassen.

(4) Die Stimmzettel dürfen außer dem vorgesehenen amtlichen Aufdruck keine Kennzeichen tragen. Für Zwecke der Wahlstatistik sind Unterscheidungsmerkmale nach dem Geschlecht und nach Altersklassen zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Wahlbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Stimmabgabe der einzelnen Wähler erkennbar wird.

§ 30
Wahlumschläge

(1) Die Wahlumschläge sollen 11,4 mal 16,2 cm (DIN C 6) groß und undurchsichtig sein. Sie sollen mit einem Dienstsiegel versehen sein. Innerhalb eines Wahlbezirks müssen die Wahlumschläge von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein.

(2) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0 mal 17,6 cm groß und hellrot sein.

6. Weitere Wahlvorbereitungen

§ 31
Wahlräume

(1) Der Gemeindevorstand bestimmt die Räume, in denen die Wahl vorzunehmen ist und in denen der Briefwahlvorstand tätig wird. Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden einzurichten.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung des Wählerverzeichnisses als zweckmäßig erweist, kann die Wahl gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Wahltischen desselben Wahlraumes vorgenommen werden. In diesen Fällen ist für jeden Wahlraum oder Wahltisch ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

§ 32
Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindevorstand eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 33
Wahlurne

(1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 34
Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 35
Dauer der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) In Wahlbezirken mit weniger als 600 Wahlberechtigten kann der Wahlleiter einen späteren Beginn der Wahlhandlung festsetzen, jedoch nicht später als 10 Uhr.

(3) Der Wahlleiter kann für einzelne Wahlbezirke, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, einen früheren Beginn der Wahlhandlung, jedoch nicht früher als 5 Uhr, und eine spätere Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht später als 21 Uhr, festsetzen.

(4) Eine Beendigung der Wahlhandlung vor 18 Uhr ist nur dann zulässig, wenn alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben und mit der Stimmabgabe von Wahlberechtigten mit Wahlscheinen nicht mehr zu rechnen ist. Die vorzeitige Beendigung muß der Wahlvorstand einstimmig beschließen.

§ 36
Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindewahlleiter macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. Beginn und Ende der Wahlzeit,
2. Wahlbezirke und Wahlräume,
3. Ort und Zeit des Zusammentritts eines Briefwahlvorstandes gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtung verwiesen werden. Dabei weist der Gemeindewahlleiter darauf hin,

1. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
2. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
3. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

II. WAHLHANDLUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37
Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindevorstand übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls die Führung von Zähllisten vorgesehen ist, Vordrucke der Zähllisten,

5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Wahlgesetzes und der Wahlordnung,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 38

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er seinen Stellvertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 20 Abs. 5 Satz 4), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein" oder „W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorsteher davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 39

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 40

Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, daß jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Schrift oder Bild innerhalb des Wahlraumes unterbleibt.

§ 41

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Er soll sich hierbei möglichst durch seine Wahlbenachrichtigung ausweisen.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

(5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
2. ihn ohne Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgeben will, der als nicht amtlich erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Niederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 42

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf

gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung an der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 43

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 44

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

§ 45

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die für die Wahlhandlung bestimmte Zeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 46

Wahl in Anstaltswahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für verschiedene Teile eines Anstaltswahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Der Gemeindevorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Der Gemeindevorstand richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen.

(4) Der Gemeindewahlleiter bestimmt die Dauer der Wahlhandlung für den Anstaltswahlbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Dauer der Wahlhandlung nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Dauer der Wahlhandlung am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort von den Wahlberechtigten den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen. Auch bettlägerige Wahlberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Die Feststellung des Wahlergebnisses im Anstaltswahlbezirk darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erfolgen.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 47

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der beigefügten Siegelmarke,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken- und Pflegeanstalten, in Vollzugsanstalten der Ju-

stizverwaltung und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 42 sinngemäß; hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

III. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 48
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis. Er stellt fest

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
3. die Zahl der Wähler,
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge, im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 49
Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 50
Zählung der Stimmen

(1) Bei der Verhältniswahl öffnen, nachdem die Wahlumschläge, die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt sind, mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach Wahlvorschlägen, auf die Stimmen entfallen sind, und behalten sie unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen; mehrere Stimmzettel derselben Wahl, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, werden zusammengeheftet. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsicht haben, übergeben diese nacheinander, getrennt nach Wahlvorschlägen, dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher liest bei jedem Stimmzettel die Bezeichnung des Wahlvorschlages vor, dem die Stimme gegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Danach werden die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Bei der Mehrheitswahl gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als Bewerber zu wählen sind, ausgesondert werden und der Wahlvorsteher bei jedem Stimmzettel die Bewerber vorliest, denen Stimmen gegeben worden sind.

(3) Hierauf sagt der Wahlvorsteher für die nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel, die ihm von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung genommen hat, übergeben werden, jeweils an, daß die Stimmen ungültig sind; dasselbe gilt nach Abs. 2 bei der Mehrheitswahl für Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als Vertreter zu wählen sind.

(4) Abschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die nach Abs. 1 Satz 2 ausgesondert worden waren. Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen ist zu vermerken, ob die Stimmen, bei der Mehrheitswahl welche Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel oder Stimmen sind bei den in Betracht kommenden Wahlumschlägen oder Bewerbern zu berücksichtigen; § 53 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 51
Zähllisten

(1) Der Gemeindewahlleiter kann anordnen, daß für die Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen Zähllisten verwendet werden.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine dafür bestimmte Hilfskraft verzeichnet jede aufgerufene gültige oder ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 52
Vorläufige Wahlergebnisse, Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, hat der Wahlvorsteher in Gemeinden mit mehr als einem Wahlbezirk dem Gemeindewahlleiter auf dem schnellsten Wege (Fernsprecher oder Kurier) hinsichtlich der Gemeinde- und Kreiswahlen folgende Zahlenangaben mitzuteilen (Schnellmeldung des Wahlvorstehers):

1. Zahl der Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wähler,
3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge, bei Mehrheitswahl für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen.

(2) Der Gemeindewahlleiter stellt bei Gemeindewahlen das Gesamtergebnis und bei Kreiswahlen das Teilergebnis für den Bereich der Gemeinde zusammen. Er gibt die Ergebnisse auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Kurier) an den Kreiswahlleiter weiter (Schnellmeldung des Gemeindewahlleiters).

(3) Der Kreiswahlleiter stellt bei Kreiswahlen das Gesamtergebnis und bei Gemeindewahlen die gesammelten Ergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden zusammen. Er gibt diese Ergebnisse auf schnellstem Wege (Fernsprecher oder Kurier) an den Minister des Innern weiter (Schnellmeldung des Kreiswahlleiters); entsprechendes gilt für die Gemeindewahlleiter der kreisfreien Städte.

§ 53
Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster aufzunehmen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

die Stimmzettel und Umschläge, über die der Wahlvorstand nach § 50 Abs. 3 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 44 besonders beschlossen hat,

die Zähllisten, soweit solche verwendet wurden.

Die Anlagen sind, je für sich, laufend durchzunumerieren.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Gemeindewahlleiter.

§ 54
Abschluß des Wahlgeschäfts

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

die gültigen Stimmzettel, bei der Verhältniswahl nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt,

die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahlumschläge,

die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete oder verschließt sie mit einem Klebestreifen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie dem Gemeindevorstand. Dieser verwahrt die Pakete, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindevorstand das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück.

§ 55
Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Gemeindewahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Auch verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Gemeindewahlleiter angenommen und mit den Vermerken nach Satz 1 versehen. Der Gemeindewahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.

(2) Der Gemeindewahlleiter soll durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen darüber treffen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Gemeindewahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltag bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindewahlleiter für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände berufen. Es sind genügend Briefwahlvorstände zu bilden, um das Wahlergebnis noch am Wahltag feststellen zu können.

(4) Ist kein Briefwahlvorstand gebildet, so bestimmt der Gemeindewahlleiter den Wahlvorstand, dem die Aufgaben des

Briefwahlvorstandes obliegen. Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften.

(5) In Ortsbezirken mit nicht mehr als 1 500 Einwohnern nimmt jeder Wahlvorstand zugleich die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahr.

(6) Der Gemeindewahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Der Gemeindevorstand übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der ihm zugeteilten Wahlbezirke. Hat der Gemeindevorstand noch Wahlscheine gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 ausgegeben, so übermittelt er die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr den einzelnen Wahlvorständen; die Namen werden von den Wahlvorstehern in den Verzeichnissen nachgetragen.

§ 56

Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach Abs. 2 nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
2. der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Soweit Briefwahlvorstände gebildet sind, ist das Ergebnis der Briefwahl gesondert zu ermitteln. Hierbei sind die allgemeinen Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den Abs. 4 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(5) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird für Gemeinde- und Kreiswahlen vom Gemeindewahlleiter in die Schnellmeldung für den Bereich der Gemeinde übernommen.

(6) Neben der Wahlniederschrift mit Anlagen hat der Briefwahlvorstand dem Gemeindewahlleiter folgende Unterlagen zu übergeben:

1. das Wahlscheinverzeichnis,
2. alle Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und Wahlscheine, soweit sie nicht nach Abs. 2 Satz 4 mit dem gesamten Wahlbrief der Wahlniederschrift beizufügen sind,
3. alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 50 Abs. 3 der Wahlniederschrift beizufügen sind.

Wegen der Unterlagen zu Nr. 2 und 3 gilt § 54 entsprechend.

(7) Soweit Briefwahlvorstände nicht gebildet sind, obliegt die Ermittlung des Wahlergebnisses dem von dem Gemeindewahlleiter bestimmten Wahlvorstand, der die bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mit den übrigen Stimmen auszählt, oder dem Wahlvorstand gemäß § 55 Abs. 5. Hierbei finden die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 ergänzend Anwendung. Mit der Öffnung der Wahlbriefe darf erst nach Schluß der Wahlhandlung begonnen werden.

§ 57

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Unterlagen. Geben die Zahlen in den Wahlbezirken oder die gesondert ermittelten Zahlen der Briefwahl zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlleiter die gemäß § 54 Abs. 1 aufbewahrten Unterlagen einsehen und dem Wahlausschuß vorlegen. Über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln.

(2) Zur Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses stellt der Wahlleiter aus den Wahlniederschriften der Wahlbezirke und über das gesondert ermittelte Ergebnis der Briefwahl die Wahlergebnisse in einem Zählbogen zusammen.

(3) Binnen drei Tagen nach der Wahl beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß zu einer öffentlichen Sitzung.

(4) In dieser Sitzung stellt der Wahlausschuß auf Grund der Vorarbeiten des Wahlleiters das endgültige Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(5) Über die Verhandlung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) In den Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Fertigung der Niederschrift gemäß Abs. 5 unmittelbar im Anschluß an die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses vorgenommen werden.

(7) Der Gemeindewahlleiter hat die Niederschriften über die Kreiswahl der zu seiner Gemeinde gehörenden Wahlbezirke und über ein etwa gesondert ermitteltes Briefwahlergebnis einschließlich einer Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Wahl für das Gemeindegebiet dem Kreiswahlleiter so rechtzeitig zu übermitteln, daß diese Unterlagen im Laufe des auf die Wahl folgenden Tages bei ihm eingehen.

§ 58
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) In der Bekanntmachung des vom Wahlausschuß festgestellten Wahlergebnisses ist darauf hinzuweisen, daß die Frist von zwei Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl von dem Tag der Bekanntmachung ab läuft.

(2) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung teilt der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis der Kreiswahl, der Gemeindewahl und der Ortsbeiratswahl dem Statistischen Landesamt mit; entsprechendes gilt für die Gemeindewahlleiter der kreisfreien Städte.

§ 59
Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlleiter fordert die gewählten Bewerber auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er weist sie darauf hin,

daß die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,

daß eine Annahme unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und

daß die Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden kann.

IV. WAHLPRÜFUNG, AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN VON VERTRETERN, WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 60
Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft

(1) Die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 des Gesetzes) soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl (§ 56 Hessische Gemeindeordnung; § 32 Hessische Landkreisordnung) treffen.

(2) In schwierigen Fällen soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuß wählen und nach Möglichkeit in der nächsten entscheiden.

§ 61
Zustellungen und Bekanntmachungen bei der Wahlprüfung, beim Ausscheiden und beim Nachrücken von Vertretern

(1) Beschlüsse, die bei der Wahlprüfung, beim Ausscheiden von Vertretern und bei der Ersatzbestimmung für ausscheidende Vertreter getroffen werden, sind wie folgt zuzustellen:

1. der Kommunalaufsichtsbehörde sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes, nach § 33 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 23 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung faßt. Das gleiche gilt für die Feststellung, die der Wahlleiter gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes trifft;
2. demjenigen, der Einspruch erhoben hat, sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26 und § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes faßt, soweit sie seinen Einspruch betreffen;
3. dem Vertreter sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes, nach § 33 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 23 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung faßt, soweit hierdurch sein Mandat berührt wird. Das gleiche gilt für die Feststellung, die der Wahlleiter gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes trifft.

(2) Der Wahlleiter gibt die rechtskräftigen Beschlüsse über die Wahlprüfung (§ 26 des Gesetzes), das Ausscheiden des bisherigen Vertreters und den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes (§ 34 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) öffentlich bekannt.

§ 62

Nachrücken von Vertretern

Scheidet ein Vertreter aus, findet § 59 entsprechend Anwendung.

§ 63

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als dies nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tag der Hauptwahl und dem Tag der Wiederholungswahl mehr als sechs Monate liegen.

(4) Für die Wiederholungswahl werden neue Wahlscheine ausgegeben. Einen Wahlschein erhalten auch diejenigen Personen, die nachweisen, daß sie bei der Hauptwahl den Wahlschein in einem Wahlbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird.

(5) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist.

V. VORSCHRIFTEN FÜR EINE GLEICHZEITIGE DURCHFÜHRUNG MEHRERER WAHLEN

§ 64

Geltungsbereich

Werden mehrere Wahlen (Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreiswahlen) gleichzeitig durchgeführt, so gelten die Vorschriften der §§ 65 bis 70.

§ 65

Wahlbezirk, Wahlraum, Wahlvorstand

Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen die gleichen sein.

§ 66

Wählerverzeichnis

(1) Ausgelegt und benutzt wird dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zu verwenden.

(3) Ist der Kreis der Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlen verschieden, so ist dies in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses kenntlich zu machen und erforderlichenfalls in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(4) Die Bescheinigung über die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 und das Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine gemäß § 20 Abs. 5 Satz 4 sind für die am gleichen Tag stattfindenden Wahlen getrennt anzufertigen.

§ 67

Wahlbenachrichtigung, Wahlschein

(1) Für alle Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung und ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

(2) Die Wahlscheine sind den Unterlagen für die Gemeindewahl beizufügen.

§ 68

Stimmzettel

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel für die Gemeindewahl werden aus weißem oder weißlichem Papier mit dem Aufdruck „Gemeindewahl", die Stimmzettel für die Kreiswahl aus rotem oder rötlichem Papier mit dem Aufdruck „Kreiswahl" und die Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl aus gelbem oder gelblichem Papier mit dem Aufdruck „Ortsbeiratswahl" hergestellt.

(2) Die Stimmzettel werden in einem gemeinsamen Wahlumschlag abgegeben.

§ 69

Wahlbekanntmachung

In der vom Gemeindewahlleiter gemäß § 36 vorzunehmenden Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,
2. daß für die Gemeindewahl mit einem weißen oder weißlichen, für die Kreiswahl mit einem roten oder rötlichen Stimmzettel und für die Ortsbeiratswahl mit einem gelben oder gelblichen Stimmzettel gewählt wird.

§ 70

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Umschlagkontrolle gemäß § 49 sind die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und nach Farben getrennt zu legen.

(2) Die Stimmen der Gemeindewahl sind zuerst zu zählen. Mit der Stimmenzählung für die Kreiswahl darf erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählung für die Gemeindewahl beendet ist. Anschließend erfolgt die Stimmenzählung für die Ortsbeiratswahl. Für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel der Kreis- und Ortsbeiratswahl ist während der Stimmenzählung der Gemeindewahl zu sorgen. Die Unterlagen gemäß § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 6 Nr. 2 und 3 sind für jede Wahl getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu bezeichnen; § 67 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die nach § 50 Abs. 3 festgestellte Zahl der leeren Wahlumschläge und die Zahl der nach § 50 Abs. 4 für ungültig erklärten Stimmzettel, die wegen der Beschaffenheit des Umschlags ungültig sind, sind für alle Wahlen maßgebend. Enthält der Umschlag nur einen oder einzelne Stimmzettel, so ist die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen für jede Wahl getrennt zu ermitteln.

(4) Wahlniederschriften, Zähl- und Gegenlisten, soweit solche verwendet wurden, sind für jede Wahl getrennt zu führen. § 68 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFT

§ 71

Inkrafttreten

(1) Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO —) in der Fassung vom 31. Juli 1970 (GVBl. I S. 512)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 333-2

Verordnung
über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen*)

Vom 30. Juni 1972

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 39 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) wird verordnet:

§ 1

Zulassung und Verwendung von Stimmenzählgeräten

(1) Die Zulassung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen ist bei dem Minister des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den bezeichneten Wahlen geeignet sind.

(2) Stimmenzählgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen oder der Minister des Innern für die Landtagswahlen zugelassen hat, gelten für die Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen als zugelassen.

(3) Die Verwendung zugelassener Stimmenzählgeräte bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden, bestimmten Gruppen von Gemeinden oder allgemein erteilt werden. Wird die Genehmigung einzelnen Gemeinden erteilt, so kann sie auf bestimmte Wahlbezirke beschränkt werden.

(4) In Gemeinden und Ortsbezirken mit nicht mehr als 1 500 Einwohnern dürfen Stimmenzählgeräte nicht verwendet werden.

§ 2

Anwendbarkeit der Kommunalwahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung eines Stimmenzählgerätes die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWO).

§ 3

Wahlbekanntmachung (zu § 36 KWO)

(1) Der Gemeindewahlleiter weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Wahlbezirken Stimmenzählge-

*) GVBl. II 333-9

räte verwendet werden. Den Abdrucken der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmenzählgerätes (§ 4 Abs. 2) beizufügen.

(2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Stimmenzählgeräte verwendet, so ist § 36 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung nicht anzuwenden.

§ 4
Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 37 KWO)

(1) Der Gemeindevorstand übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmenzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmenzählgerätes.

(2) Das Stimmenzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Es muß auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Das Gerät und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 5
Wahlzelle
(zu § 32 KWO)

Das Stimmenzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 6
Eröffnung der Wahlhandlung
(zu § 38 KWO)

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahl fest,

1. daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmenzählgerätes im Wahlraum angebracht sind,
3. daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
4. daß, soweit bei der Benutzung des Geräts Wahlmarken verwendet werden, die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmenzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel des Stimmenzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem Beisitzer aufzubewahren.

§ 7
Stimmabgabe
(zu § 41 KWO)

(1) Nach Betreten des Wahlraums begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmenzählgerät zur Stimmabgabe frei. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmenzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmenzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler" einzutragen.

(3) Treten an einem Stimmenzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmenzählgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Stimmenzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 6 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmenzählgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 8
Schluß der Wahlhandlung
(zu § 45 KWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Stimmenzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 9
Zählung der Wähler
(zu § 49 KWO)

Vor Öffnung des Stimmenzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 10
Ungültige Stimmen
(zu § 21 KWG)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 11
Zählung der Stimmen
(zu § 50 KWO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahlniederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(3) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmenzählgerät zu verschließen und zu versiegeln.

§ 12
Wahlniederschrift
(zu § 53 KWO)

(1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster aufzunehmen.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 7 Abs. 3), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem für die Wahl mit Stimmzetteln gültigen Muster aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Satz 1 zu übernehmen.

§ 13
Abschluß des Wahlgeschäfts
(zu § 54 KWO)

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk hat der Wahlvorsteher dem Gemeindevorstand folgende Unterlagen zu übergeben:

1. die Wahlniederschrift,
2. das Wählerverzeichnis,
3. das Stimmenzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
4. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.

§ 14
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
(zu § 57 KWO)

(1) Die Prüfung des Wahlleiters hat sich insbesonders darauf zu erstrecken, daß er oder sein Beauftragter vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Wahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmenzählgeräte mit den Eintragungen in den Zählwerkskontrollvermerken überprüft und dies in der hierfür vorgesehenen Spalte der Wahlniederschrift bescheinigt. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln.

(2) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegeben Zahl überein, so ist die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgerätes aufzuklären.

(3) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann die Sperrung und Versiegelung des Stimmenzählgerätes aufgehoben werden, sofern der Minister des Innern nicht etwas anderes bestimmt.

§ 15
Versiegelung

Die in § 8, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt.

§ 16
Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen
(zu §§ 64 bis 70 KWO)

(1) Bei gleichzeitiger Durchführung von Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen ist für jede Wahl ein Stimmenzählgerät zu verwenden.

(2) Die Stimmenzählgeräte sind nebeneinander oder übereinander in einer Wahlzelle aufzustellen. An der Vorderseite jedes Stimmenzählgerätes ist deutlich sichtbar anzugeben, für welche Wahl es Verwendung findet.

(3) Ist ein Wähler nur für die Gemeindewahl oder nur für die Kreiswahl wahlberechtigt, so ist nur das für diese Wahl bestimmte Stimmenzählgerät zur Stimmabgabe freizugeben.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen vom 24. August 1964 (GVBl. I S. 124), geändert durch Verordnung vom 12. August 1968 (GVBl. I S. 239)[1]), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) GVBl. II 333-4

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes*)

Vom 4. Juli 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 512-58

Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Benzinbleigesetz*)

Vom 4. Juli 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234) bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Benzinbleigesetzes ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 512-59

Verordnung über Bienenseuchensachverständige*)

Vom 23. Juni 1972

Auf Grund des § 4 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird verordnet:

§ 1

(1) Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt sind mindestens ein Bienenseuchensachverständiger und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Bienenseuchensachverständigen sind zur gewissenhaften Durchführung ihrer amtlichen Obliegenheiten vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in kreisfreien Städten vom Magistrat zu verpflichten.

(3) Die Bienenseuchensachverständigen erhalten nach ihrer Verpflichtung vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in kreisfreien Städten vom Magistrat einen Dienstausweis, den sie bei Diensthandlungen mitzuführen haben.

§ 2

(1) Der Bienenseuchensachverständige unterstützt nach Maßgabe der Dienstanweisung den beamteten Tierarzt bei der Durchführung der Bekämpfung der Bienenseuchen nach der Bienenseuchenverordnung vom 10. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 594). Der Bienenseuchensachverständige ist an die Weisungen des zuständigen beamteten Tierarztes gebunden.

(2) Hat der Bienenseuchensachverständige vom Ausbruch einer Bienenseuche oder vom Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntnis erlangt, so hat er dies dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten dem Magistrat und dem zuständigen beamteten Tierarzt mitzuteilen. Soweit im Einzelfall keine andere Weisung ergeht, hat er binnen 48 Stunden im Sinne des Abs. 1 tätig zu werden. Ist er verhindert, hat er unverzüglich seinen Stellvertreter zu beauftragen und den zuständigen beamteten Tierarzt hiervon zu verständigen.

(3) Der Bienenseuchensachverständige darf nicht tätig werden, wenn in seinem eigenen Bienenbestand die bösartige Faulbrut oder die Milbenseuche herrschen.

§ 3

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Milbenseuche der Bienen vom 14. Februar 1956 (GVBl. S. 3), geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)[1]), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 356-99
1) GVBl. II 356-48

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchenverordnung*)

Vom 23. Juni 1972

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Bienenseuchenverordnung vom 10. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 594) ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 356-100

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung*)

Vom 9. Juni 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) wird bestimmt:

§ 1

Die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten ihrer und gegebenenfalls der nachgeordneten Behörden vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben, übertrage ich den Regierungspräsidenten, dem Landeskriminalamt, dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei, der Hessischen Polizeischule, dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt und der Hessischen Brandversicherungskammer.

§ 2

Die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten der Landesprüfstelle für Baustatik und der Katastrophenschutzschule vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben, übertrage ich dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

§ 3

Die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten der Landesfeuerwehrschule vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben, übertrage ich dem Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 4

Die Ehrung der Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden behalte ich mir vor.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1972

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 320-32

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet 1,70 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.